

1. Aufbau

Sofern nicht anders im Angebot oder Mietvertrag festgelegt, hat der Mieter für den Aufbau des/der Mietsache, mind. 3 Hilfskräfte (bei Zeltboden mind. 5 Hilfskräfte) auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter stellt lediglich einen Mitarbeiter der den Aufbau der Mietsache leitet. Der Vermieter ist verpflichtet, die Aufbauarbeiten erst dann zu beginnen, wenn die erforderlichen Hilfskräfte vollzählig und arbeitsfähig zur Verfügung stehen. Ist ein Aufbau mangels fehlender Hilfskräfte nicht möglich so ist der Vermieter berechtigt:

- Entstehende Wartezeiten pro Mitarbeiter der Fa. Pletz & Bernard GbR mit 20,- € pro angefangene Stunde zu berechnen.
- Sich auf Kosten des Mieters diese Hilfskräfte selbst zu beschaffen und dem Mieter mit 30,- € pro Stunde und Mitarbeiter der Fa. Pletz & Bernard GbR zu berechnen.

Falls dies kurzfristig nicht möglich ist behält sich der Vermieter vor, den Aufbau der Mietsache abzusagen und die vereinbarte Miete in voller Höhe zu berechnen. Genehmigungen für öffentliche Aufbauplätze bzw. Grundstücke (z.B. Straßen, Straßenteile, Gehwege) ist Sache des Mieters. Ebenso werden besondere Erschwernisse (z.B. keine direkte Anfahrtsmöglichkeit) gesondert berechnet. Zum Aufbauzeitpunkt (Mietvertrag) muss der Platz auf dem die Mietsache aufgebaut werden soll, sauber sowie frei und zugänglich sein. Sollte durch unvorhergesehene Ereignisse z.B. (Sturm, Regen, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau fristgerecht nicht durchführbar sein, so kann der Mieter daraus keine Ansprüche geltend machen. Der Aufbau darf nur in Anwesenheit des Vermieters bzw. dessen Mitarbeiter begonnen werden. Durch Bohrungen auftretende Schäden am Verbundsteinpflaster, Asphalt, trägt der Mieter. Der Vermieter behält sich vor, während der Dauer der Mietzeit, an der Mietsache Werbung anzubringen bzw. in den Mietgegenständen Werbung auszulegen.

2. Abbau

Sofern nicht anders im Angebot oder Mietvertrag festgelegt, hat der Mieter für den Abbau des/der Mietsache, mind. 3 Hilfskräfte (bei Zeltboden mind. 5 Hilfskräfte) zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter stellt lediglich einen Mitarbeiter der den Abbau und die Reinigungsarbeiten der Mietsache leitet. Der Vermieter ist verpflichtet, die Abbauarbeiten erst dann zu beginnen, wenn die erforderlichen Hilfskräfte vollzählig und arbeitsfähig zur Verfügung stehen. Ist ein Abbau mangels fehlender Hilfskräfte nicht möglich so ist der Vermieter berechtigt:

- Entstehende Wartezeiten pro Mitarbeiter der Fa. Pletz & Bernard GbR mit 15,- € pro angefangene Stunde zu berechnen.
- Sich auf Kosten des Mieters diese Hilfskräfte selbst zu beschaffen und dem Mieter 30,- € pro Stunde und Mitarbeiter der Fa. Pletz & Bernard GbR zu berechnen.

Die Mietsache muss bis zum Abbaupunkt (Mietvertrag) vom Mieter leer geräumt und zugänglich sein, so dass der Vermieter unverzüglich mit dem Abbau der Mietsache beginnen kann. Beim Abbau der Mietsache muss dem Vermieter die Möglichkeit und Zeit gegeben werden unter Mithilfe des Mieters und seinen Hilfskräften die Mietsache wieder in den Anlieferungszustand (z.B. Säubern der Planen) zu versetzen. Der Abbau darf nur in Anwesenheit des Vermieters bzw. dessen Mitarbeiter begonnen werden. (Ausnahme: Punkt 5 der Mietbedingungen)

3. Reinigung

Notwendige Reinigungsarbeiten bei starker Verschmutzung werden dem Mieter mit 40,- € pro Stunde berechnet.

4. Haftung des Mieters

Die versicherungstechnische Verantwortung gegen Beschädigung, Diebstahl, Feuer- und Sturmschäden wird ohne Einschränkungen auf den Mieter übertragen. Die Be- und Überwachung der Mietsache übernimmt der Mieter vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zum Ende des Abtransports. Die zivilrechtliche Haftung für alle Unfälle, die während der Arbeiten oder während der Mietzeit an oder in der Mietsache eintreten, geht zu Lasten des Mieters. Die Haftung geht bei Anlieferung der Mietsache auf den Mieter über und endet mit der Abfuhr. Der Mieter sorgt für ebenes, waagrechtes und für Zelte bebaubares Gelände und stellt nach Abbauende den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Die Zu- und Abfahrtswege, bis zum Aufstellort, müssen für Transporter incl. Anhänger bis 12 t Nutzlast befahrbar sein. Die genaue Aufstellungsstelle ist durch den Mieter oder dessen Beauftragten zu bestimmen und anzuweisen. Eventuelle Folgen, die durch ungeeignetes Gelände eintreten können, hat der Mieter zu vertreten. Sollte es auf dem Aufstellplatz nicht möglich sein, Erdnägel zur Befestigung der Mietsache einzuschlagen, sorgt der Mieter unaufgefordert für eine vergleichbare Befestigung der Mietsache. Die Feststellung der Lage von Erd- und Freileitungen ist Sache des Mieters. Sollten bei Arbeitsbeginn entsprechende Erdleitungspläne für Kabel und Leitungen aller Art (z.B. Strom, Gas, Pipeline, Wasser, Abwasser, Fernwärme usw.) nicht vorgelegt werden, so willigt der Mieter stillschweigend in den Arbeitsbeginn ein und haftet im Schadenfall für Leitungs- und Folgeschäden. Beim Anbringen von Firmen- bzw. Werbeplakaten und sonstigen Gegenständen (z.B. Leuchtmittel/Energieverteilung) darf an der Mietsache kein Schaden entstehen. Stromleitungen dürfen nicht über das Zelt Dach gezogen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bauliche Vorschriften in allen Bundesländern unterschiedlich sind und von Seiten des Mieters eingehalten werden müssen. Bauanzeigen hat der Mieter rechtzeitig vorzunehmen und darauf zu achten, dass die Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnung

für fliegende Bauten und ggf. die jeweiligen Versammlungsstättenverordnungen in Bezug auf Sicherheitsabstände, Notausgänge eingehalten werden. Heizgeräte dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von den Zeltwänden aufgestellt und betrieben werden. Das Braten von Fleisch- und Wurstwaren, sowie der Betrieb von Friteusen im Zelt ist nicht gestattet. Bei Mietsachen, die auch während des Winterhalbjahres aufgestellt werden, hat der Mieter bei Schneefall Tag und Nacht für die sofortige Räumung der Dächer, von Schnee, zur Vermeidung von Schneelast zu sorgen. Dies geschieht am besten durch rechtzeitige und ausreichende Beheizung (mind. 12° C Dauerinnentemperatur).

Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache. Schäden, die der Mieter bei der Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters oder Dritte entsteht, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen. Er hat hierfür auf eigene Kosten eine gesonderte Haftpflichtversicherung / Besucherhaftpflichtversicherung abzuschließen. Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Material und Werkzeug hat der Mieter, zum heutigen Neuanschaffungspreis, Schadensersatz zu leisten. Das Zeltgerüst darf nicht als Aufhängevorrichtung, insbesondere nicht für schwere Lasten benutzt werden. Anstrich von Gerüstteilen sowie Aufkleben von Plakaten an den Planen und Fußböden ist nicht gestattet. Die Kosten einer erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Mieter. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter mit Ausnahme der Erhaltungspflicht keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Alle sich hieraus ergehenden Folgen gehen zu Lasten des Mieters. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben und Verspannungen, versetzt oder entfernt, sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht. Sollten sich Konstruktionsteile wie Bedachung oder Bespannung lockern, oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten. Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter oder der von ihm verpflichtete Benutzer der Mietsache unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu schließen und das Zelt notfalls von Personen räumen zu lassen. Allein der Mieter übernimmt das witterungsbedingte Betriebsrisiko. Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit der Dach und Seitenvorhänge, des Zeltmaterials, wird von uns nicht übernommen. Auch eine Haftung für Wasserschäden an Ausstellungsgegenständen wird von uns nicht übernommen.

5. Haftung des Vermieters

Bei Nichterfüllen und Vollzug haftet der Vermieter auch bei einfachem Verschulden, jedoch nur bis zur Höhe des Mietpreises. Alle weitergehenden Ansprüche, auch gegen Mitarbeiter des Vermieters sind ausgeschlossen. Für Folgeschäden auf Grund verminderter Gebrauchsfähigkeit durch technisches Versagen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

6. Sturmwarnung

Bei Sturmwarnung muss das Zelt abgebaut werden.

7. Über- und Rückgabe

Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter oder sein Beauftragter die Anlage dem Vermieter oder dessen Beauftragten wieder zu übergeben. Dabei sind evtl. Beschädigungen aufzunehmen und zu bestätigen.

8. Zahlungen

Falls nicht anders im Mietvertrag festgehalten, sind alle Rechnungsbeträge, am Abbautag, beim Vermieter eingehend zahlbar. Der Vermieter behält sich vor eine Kautions zu verlangen.

9. Rücktritt

Tritt der Mieter von diesem Vertrag zurück, gilt folgendes als vereinbart: Bei Rücktritt bis zu 2 Monaten vor dem bestellten Termin sind 10 % der vertraglich festgelegten Miete fällig, bei Rücktritt bis zu 2 Wochen 60 % und bei Rücktritt von weniger als 7 Tagen vor dem Termin, wird die volle Miete sofort fällig. Lässt der Mieter das Zelt nicht in der Größe, die im Mietvertrag vereinbart ist, aufstellen, so ist dennoch der vereinbarte Gesamtpreis dem Vermieter zu zahlen. Wird das Zelt nicht solange wie im Mietvertrag angegeben benötigt und auf Veranlassung des Mieters früher abgebaut, so ist ebenfalls die vereinbarte Miete in voller Höhe zu zahlen.

10. Mündliche Abmachung

Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit.

11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vermieters.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Mietbedingungen oder ein Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hier von die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die ganze oder Teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.